

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus-, Betriebs- und Personalausschuss	27.11.2024
Verwaltungsausschuss	04.12.2024
Rat	10.12.2024

**Betreff: Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale
Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund;
hier: Anpassung der Gebührenhöhe für die Jahre 2025 und 2026**

Beschlussvorschlag

- a) Die als Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/2024/085 beigefügte Gebührenkalkulation für die Jahre 2025 und 2026 wird beschlossen.
- b) Die Gebühren für die Jahre 2025 und 2026 werden jährlich wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	3,29 €/m ³
Gebühr für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen	76,94 €/m ³

- c) Die als Anlage 2 zur Beschlussvorlage BV/2024/085 beigefügte 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) wird beschlossen.
- d) Die als Anlage 3 zur Beschlussvorlage BV/2024/085 beigefügte 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Wittmund wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Poitz Kommunalberatung, Schönbrunn, wurde mit der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser sowie der dezentralen Abwasserbeseitigung) nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) für die Jahre 2025 und 2026 beauftragt. Der vorherige Kalkulationszeitraum war auf die Jahre 2023 und 2024 festgelegt. Durch die Nachberechnungen für die Jahre 2022 und 2023 können jetzt die echten, das heißt die tatsächlichen Werte in die Gebührenrechnung einbezogen werden. Zwischenzeitlich wurde die Gebührenkalkulation vorgelegt.

Die Änderung der Gebühren in der Übersicht:

	2023 und 2024 (alt)	2025 und 2026 (neu)	Veränderung
--	------------------------	------------------------	-------------

Schmutzwassergebühr	3,29 €/m ³	3,29 €/m³	0%
Gebühr für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen	65,00 €/m ³	76,94 €/m³	+ 18,37%

Die Gebührensteigerung für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen) ist dem Umstand geschuldet, dass von einer sog. „Zwangsentleerung“ nach max. 5 Jahren auf eine bedarfsorientierte Entleerung der Abwasseranlagen umgestellt wurde. Dies führt dazu, dass die jährlich zu entsorgenden Fäkalschlammengen um fast 50% reduziert werden konnten (von bisher 2.000 m³ auf nunmehr 1.100 m³). Die Kostenstrukturen der Entsorgung verändern sich dadurch aber kaum, so dass eine entsprechende Gebührenerhöhung zu erwarten war. Mit der Verlängerung der Entsorgungsintervalle über den bisherigen maximalen Zeitraum von 5 Jahren hinaus, erhöht sich die abzufahrende Fäkalschlammmenge der einzelnen Anlage nicht wesentlich. Dies bedeutet letztlich, dass die Kosten der Einzelabfuhr zwar steigen, sich diese aber über den längeren Abfuhrintervall und der nur geringeren Erhöhung der Menge zum Teil relativieren.

Nähere Einzelheiten können der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

Die Entwürfe der erforderlichen Satzungsänderungen sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage 2 und 3 beigefügt.

rechtliche Würdigung

Nach § 5 Abs. 1 NKAG erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind die Kosten für die Einrichtungen (hier: Abwasserbeseitigung) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG). Die Stadt Wittmund hat für die Abwassergebührenhaushalte bereits seit Jahren einen zweijährigen Kalkulationszeitraum gewählt. Damit kann gewährleistet werden, dass mögliche Veränderungen der Gebührenhöhe zugunsten oder zulasten des Gebührenschuldners zeitnäher erfolgen können.

Im Auftrage

Matthias Onken

Anlage/n

Anlage 1 Gebührenkalkulation Schmutzwasser

Anlage 2 5. Änderungssatzung Schmutzwasser

Anlage 3 6. Änderungssatzung dez. Schmutzwasserentsorgung

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:

VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.: